

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Buchenau

I. Allgemeines

1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.

2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Besucher bzw. Badbenutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Haus- und Badeordnung ist auch für die verschiedenen Nutzergruppen, die während des allgemeinen oder außerhalb des Badebetriebes das Bad nutzen, verbindlich.

3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5) Das Rauchen in allen Räumlichkeiten des Hallenbades ist untersagt.

6) Behälter aus Glas und Metall dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

7) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern bzw. Badebenutzern das Hausrecht aus. Besucher bzw. Badebenutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauern vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld bzw. der Beitrag nicht zurückerstattet.

8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Vorstand des Hallenbadvereins entgegen.

9) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

11) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.

12) Einlassschluss ist jeweils 45 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten. Der Beckenbereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

13) Die Benutzungszeiten für Schulen, Vereine und sonstige Gruppen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und auf der Grundlage von gesonderten Nutzungsverträgen festgesetzt und schließen das Aus- und Ankleiden in den Umkleideräumen ein.

14) Der Vorstand kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

15) Der Zutritt ist nicht gestattet:

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;

b) Personen, die Tiere mit sich führen;

c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden;

d) Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

16) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

17) Kindern bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

18) Jeder Badegast muss Mitglied des Hallenbadvereins Buchenau/Lahn e.V. sein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Den Badegästen steht keine Entschädigung für den Fall zu, dass das Bad oder Teile des Bades aus irgendeinem Grund geschlossen werden müssen oder ein Parallelbetrieb verschiedener Nutzergruppen stattfindet.

III. Haftung

19) Die Badegäste benutzen das Bad und seine Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

20) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

21) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit..

22) Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

IV. Besondere Bedingungen für die Benutzung des Bades

23) Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badebesuches bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist der vom Hallenbadverein geforderte Betrag zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

24) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

25) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln und Kosmetika außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

26) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten des Nassbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Ansonsten ist eine Nutzung im Nassbereich nicht gestattet.

27) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

28) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob die Startblöcke zum Springen freigegeben werden, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

29) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Startblockbereiches sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen bedarf einer besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

30) Für verlorene Kleidung und sonstige Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Für den Tascheninhalt wird keine Haftung übernommen.

31) Im Übrigen gelten die Nr. 17) bis 20) des Abschnittes III. sinngemäß.

V. Ausnahmen

32) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

33) Diese Haus- und Badeordnung tritt mit dem 01.12.2018 in Kraft. Alle bisherigen Badeordnungen des Hallenbades Buchenau verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Buchenau, im Nov. 2018

Hallenbadverein Buchenau/Lahn e.V.

Der Vorstand